



Name: Herr Betz
Amt: Finanzverwaltung
Az.: 902.05 - 3.4
Datum der Sitzung: 07.06.2018

An den
Gemeinderat

Umstellung der Gemeinde Wannweil auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR)

- a) Grundsatzentscheidungen
- b) Vergabe der vollständigen und prüfungssicheren Erfassung und Bewertung des kommunalen Sachvermögens nach den Vorschriften des NKHR an einen externen Dienstleister

Sachdarstellung

Zu a) Grundsatzentscheidungen:

Am 22.04.2009 hat der Landtag von Baden-Württemberg das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts beschlossen. Danach waren alle Kommunen verpflichtet, bis spätestens 01.01.2016 ihre Haushaltswirtschaft auf das neue Haushaltsrecht umzustellen, sprich eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. Mit Landtagsbeschluss des Gesetzes zur Änderung kommunalwahlrechtlicher und gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften vom 11.04.2013 wurden die Einführungsfristen um vier Jahre auf den 01.01.2020 verlängert. Zur Diskussion steht daher nicht mehr das "ob", sondern nur noch "wann" die Umstellung in der Gemeinde Wannweil umgesetzt werden soll bzw. muss.

Das Projekt „Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) in der Gemeinde Wannweil“ wird in der Umsetzungsphase Personalkapazitäten in allen Bereichen der Verwaltung binden. Insbesondere in der Finanzverwaltung wird es in dieser Zeit zu einer deutlichen Mehrbelastung kommen, da neben dem Einführungsprojekt alle bisherigen Verfahrensabläufe in der Kameralistik zeitgleich erledigt werden müssen.

Die grundlegenden Entscheidungen und strategische Ausrichtung, welche untrennbar mit der Einführung verbunden sind, sind für die Gemeinde inhaltlich und wirtschaftlich von großer Bedeutung. Sie stellen kein -allein der Bürgermeisterin nach § 44 Abs. 2 GemO obliegendes-Geschäft der laufenden Verwaltung dar. Daher ist für die Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) ein Grundsatzbeschluss des Hauptorgans, sprich dem Gemeinderat, erforderlich.

Zu Beginn der Einführung des NKHR-Projekts ist die Festlegung eines Stichtags für die Eröffnungsbilanz zwingend erforderlich. Nach Artikel 13 Abs. 4 des Gesetzes der Reform des Gemeindehaushaltsrechts, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalwahlrechtlicher und gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften vom 16.04.2013, kann der Übergang auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen und damit die Anwendung des neuen Rechts bereits auf einen Zeitpunkt vor dem Jahr 2020 bestimmt werden. Seitens der Verwaltung wird aufgrund der zeitlich intensiven Mehrbelastung sowie der noch verbleibenden Zeit, als Stichtag für die Eröffnungsbilanz der 01.01.2020 als realistisch und sinnvoll erachtet. Eine ursprünglich interne Planung zu einem früheren Umstellungszeitpunkt musste aufgrund des Wechsels der Finanzsoftware, den damit verbunden sehr aufwendigen Vor- und Nacharbeiten und aufgrund der Kapazitäten des Rechenzentrums verworfen werden.

Gleichwohl ist der Verwaltung bewusst, dass der letztmögliche Umstellungszeitpunkt Auswirkungen auf die Unterstützung des im Umstellungsprozess beteiligten Kommunalen Rechenzentrums haben kann, weil eine Großzahl der Kommunen diesen letztmöglichen Termin voraussichtlich wählen wird.

Ziel des Projekts „Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) in der Gemeinde Wannweil“ ist die Einführung der doppelten Buchführung (Kommunale Doppik). Diese besteht im Wesentlichen aus folgenden Komponenten:

- Darstellung des Gesamtressourcenaufkommens und Gesamtressourcenverbrauchs (Ergebnisrechnung)
- Gesamtdarstellung des kommunalen Vermögens und der Schulden (Vermögensrechnung/Bilanz)
- Darstellung der Liquiditätsentwicklung und der Investitionstätigkeit (Finanzrechnung)
- sowie der Kosten- und Leistungsrechnung für bestimmte Teilbereiche

Aufgrund der umfangreichen Änderungen soll das Gesamtprojekt in folgende Teilprojekte untergliedert werden:

Vermögenserfassung und –bewertung, Eröffnungsbilanz

Ziel ist es dabei, Klarheit über den tatsächlichen Stand des Vermögens und der Schulden zu erhalten. Die Eröffnungsbilanz dient zugleich als Grundlage für die Eröffnungsbuchungen der künftigen Rechnungsperiode und stellt den Ausgangspunkt für die Erstellung zukünftiger Abschlüsse dar. Die Daten der Eröffnungsbilanz werden über eine Inventur und die Vermögensbewertung ermittelt. Die Vermögensbewertung soll nach den gesetzlichen Regelungen und des gültigen Bilanzierungsleitfadens der Lenkungsgruppe NKHR Baden- Württemberg (Innenministerium BW, Gemeindeprüfungsanstalt BW, Gemeindetag, Städtetag, Landkreis-tag, Datenverarbeitungsverbund BW) erfolgen und sich damit im gesetzlichen und revisions-sicheren Bereich befinden. Hierzu muss auch eine Bewertungsrichtlinie erstellt werden.

Haushaltsgliederung/Produktbuch

Ziel dabei ist, einen Produktplan zu erstellen, der die einzelnen Produkte (Leistungen der Verwaltung) der Gemeinde Wannweil abbildet. Dazu muss sich zunächst ein Überblick über die von der Verwaltung erbrachten Leistungen und Produkte verschafft werden. Diese Produkte sind auf Grundlage des „Kommunalen Produktplans BW“ zu definieren, voneinander abzugrenzen und systematisch darzustellen, damit die Aufwendungen und Erträge bzw. Ein- und Auszahlungen den jeweiligen Produkten zugeordnet werden können. Zudem müssen im Zuge der künftigen Haushaltsgliederung Teilhaushalte gebildet werden.

Kosten- und Leistungsrechnung

Ziel dabei ist, die Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) in der Verwaltung umzusetzen. Die Kosten- und Leistungsrechnung hat die Aufgabe, die Kosten und Erlöse verursachungsgerecht auf die Kostenträger (Produkte) zu verteilen, sowie die Wirtschaftlichkeit der Produkterstellung zu beurteilen. Zu diesem Zweck muss ein Kosten- und Leistungsrechnungs- Konzept erarbeitet werden, das Aussagen zum Aufbau der Kostenarten sowie der Kostenstellen und Kostenträger enthält. Außerdem müssen in der Kosten- und Leistungsrechnung die Leistungsbeziehungen zwischen den Kostenstellen und Kostenträgern dargestellt werden.

Mitarbeiterqualifikation

Vom Umstieg auf die sogenannte Kommunale Doppik mit veränderten Planungs- und Rechnungsgrößen und Kontierungsobjekten, ist nicht nur die Finanzverwaltung betroffen, sondern alle Ämter und Fachbereiche inner- und außerhalb der Verwaltung. Ferner sind von allen mit der Haushaltsplanung und -bewirtschaftung betrauten Stellen Kenntnisse im und mit dem neuen Haushaltsrecht erforderlich.

Schulung des Gemeinderats und der Bürgermeisterin

Das neue Rechnungswesen betrifft nicht nur die Verwaltung sondern auch ihre Organe. Deshalb werden die Mitglieder des Gemeinderats als auch die Bürgermeisterin als Leiterin der Verwaltung ebenfalls in einen Schulungs- und Informationsprozess eingebunden.

Die Projektleitung wird dem stellvertretenden Leiter der Finanzverwaltung übertragen.

Die folgenden grundlegenden Entscheidungen stellen aufgrund ihrer strategischen Ausrichtung sowie der für die Gemeinde inhaltlichen und wirtschaftlichen Bedeutung kein Geschäft der laufenden Verwaltung dar. Sie sind daher der Entscheidungszuständigkeit des Gemeinderats zuzuordnen und bleiben dem Gemeinderat vorbehalten:

- **Festlegung des Umstellungszeitpunktes auf das NKHR**
(Art. 13 Abs. 4 Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts)
- **Verzicht auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse nach § 52 Abs. 3 Nr. 2.2 GemHVO in der Eröffnungsbilanz**
(§ 62 Abs. 6 Satz 2 GemHVO)

Unveränderte Zuständigkeit wie bereits in der Kameralistik gesetzlich vorgesehen:

- **Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung**
(§ 39 Abs. 2 Nr. 14 GemO, § 81 Abs. 1 GemO)
- **Beschlussfassung des Finanzplans mit Investitionsprogramm**
(§ 85 Abs. 4 GemO)
- **Feststellung des Jahresabschlusses**
(§ 39 Abs. 2 Nr. 14 GemO, § 95b Abs. 1 Satz 2 GemO)

Ausgehend vom Grundsatzbeschluss ist es für einen reibungslosen Ablauf aus Sicht der Verwaltung sinnvoll und notwendig, dass Entscheidungen (insbesondere bei der Vermögensbewertung, der Gliederung in Teilhaushalte, zur Aufstellung des Produktplans, dem Aufbau der Kosten- und Leistungsrechnung) im Rahmen des Gesamtprojekts direkt und zeitnah getroffen werden können. Dadurch ist gewährleistet, dass flexibel auf die jeweiligen Projektphasen reagiert und zügig in allen Teilprojekten weitergearbeitet werden kann. Es wird daher vorgeschlagen, diese Entscheidungen (mit Ausnahme der oben genannten dem Gemeinderat vorbehaltenen Entscheidungen) der Bürgermeisterin zu übertragen.

Unter **geleistete Investitionskostenzuschüsse** fallen unter anderem Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen Dritter, wie z. B. für den Bau eines Vereinsheims durch einen örtlichen Verein. Nach den Vorschriften des neuen Haushaltsrechts sind diese Zuschüsse den Eigeninvestitionen gleichzustellen. Sie werden in der Vermögensrechnung (Bilanz) als Sonderposten ausgewiesen und über die Jahre aufgelöst. Da die Erhebung früher gewährter Zuweisungen und Zuschüsse einen erheblichen Verwaltungsaufwand darstellt, gibt der Gesetzgeber bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz ein Wahlrecht dahingehend, dass auf den Ansatz geleisteter Investitionskostenzuschüsse verzichtet werden kann. Dies gilt nur für die Eröffnungsbilanz! Zur Vermeidung eines unverhältnismäßig hohen, vom Ergebnis nicht zu rechtfertigenden Aufwands wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, dass der Gemeinderat von diesem Wahlrecht Gebrauch macht. Hiervon sollten allerdings Investitionskostenzuschüsse welche mit Krediten finanziert worden sind ausgenommen werden.

In dieser Konstellation wird die Aktivierung in der Eröffnungsbilanz empfohlen, da somit die durch die Abschreibung des Sonderpostens erwirtschafteten Erträge für die Tilgung des für den Investitionszuschuss aufgenommenen Kredits verwendet werden.

Der Gesamthaushalt ist in Teilhaushalte zu gliedern. Teilhaushalte, welche produktorientiert zu bilden sind, können nach vorgegebenen Produktbereichen oder der örtlichen Organisation gebildet werden. In Gemeinden unserer Größenordnung wird die Gliederung nach Produktbereichen bevorzugt; sie wird grob in Anlehnung an den bisherigen kameralen Haushalt nach Aufgabenbereichen in Unterabschnitten dargestellt.

Zu b) Vergabe der vollständigen und prüfungssicheren Erfassung und Bewertung des kommunalen Sachvermögens nach den Vorschriften des NKHR an einen externen Dienstleister

Aufgrund des enorm hohen Arbeitsaufwandes innerhalb des Projekts soll in einem ersten Schritt für die Bewertung

- des bewegliches Sachvermögens inkl. Sonderposten
- der Gebäude inkl. Sonderposten
- des Grund und Bodens (einschließlich Wald) inkl. Sonderposten
- des Infrastrukturvermögens (Straßen, Brücken, usw.) inkl. Sonderposten

ein externer Dienstleister beauftragt werden. Dazu wurden seitens der Verwaltung vier Angebote von erfahrenen Dienstleistungsbüros eingeholt. Im Vorfeld wurden mit Vertretern aller Büros Gespräche über die Vorgehensweise und Art der Dokumentation geführt. Alle Firmen sind leistungsfähig und verfügen über entsprechende Referenzen.

Anbieter	Betrag
Steuerberatungsgesellschaft ReweCon GmbH , Korntal-Münchingen (einfache Bewertung)	33.320,00 EUR
Steuerberatungsgesellschaft ReweCon GmbH , Korntal-Münchingen (ausführlichere Bewertung)	37.485,00 EUR
Rödl & Partner GmbH , Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfergesellschaft, Stuttgart (einfache Bewertung)	33.320,00 EUR
A.D.N. Consulting , Pohlheim (einfache Bewertung)	39.020,10 EUR
Institut Innovatives Bauen (iib) Dr. Hettenbach GmbH , Schwetzingen (einfache Bewertung)	44.620,00 EUR

In der Gesamtbetrachtung als auch der Gesamtwürdigung hat die Firma ReweCon, Korntal-Münchingen das wirtschaftlichste Angebot abgegeben.

Die Verwaltung empfiehlt deshalb die **ausführlichere** Variante der Firma **ReweCon GmbH für 37.485,00 €** zu wählen.

Diese Variante deckt die gesetzlichen Mindestanforderungen ab (wie auch die einfachen Varianten) und bietet zusätzlich die Möglichkeit wesentlichen flexibler auf die örtlichen Gegebenheiten/Besonderheiten einzugehen. Bei den einfachen Varianten würden alle vereinfachungsregeln ohne Ausnahme angewendet werden. Das würde bedeuten, dass zum Beispiel die Fahrzeuge der Feuerwehr oder des Bauhofes, die älter als sechs Jahre sind, nicht mitaufgenommen bzw. bewertet werden.

Die ausführliche Bewertung hat zur Folge, dass man das Anlagevermögen sehr realitätsnah bewertet und die Gefahr einer Über- oder Unterbewertung minimiert.

Bei der strikten Anwendung der Vereinfachungsregeln würden alle Gebäude, die älter als sechs Jahren sind, mit dem Gebäudeversicherungswert bewertet werden. Allerdings wäre es wünschens- und empfehlenswert, dass Gebäude wie zum Beispiel das Rathaus, bei denen die Eckkosten vorliegen, auch mit diesen Eckkosten bewertet werden.

Dieser Zusatzaspekt würde bei den einfachen Varianten weitestgehend wegfallen.

Die Beauftragung der Firma ReweCon GmbH hätte den Vorteil, dass sie mit der Vermögensbewertung umgehend beginnen würden, sodass diese etwa im April 2019 abgeschlossen wäre. Die Vermögensgegenstände, die von April 2019 bis hin zur Erstellung der Eröffnungsbilanz angeschafft werden, werden von ReweCon GmbH aufgenommen, bewertet und in unsere Finanzsoftware übertragen.

Dadurch hätten wir zum einen mehr Zeit für die anderen Teilprojekte und zum anderen eine rechtssichere Eröffnungsbilanz vorzuweisen.

Die Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2020 kann frühestens nach erfolgtem Jahresabschluss 2019 im Laufe des Jahres 2020 aufgestellt werden. Hierzu hat das Büro ReweCon ebenfalls ein Richtangebot abgegeben. Aufgrund der umfassenden Vorarbeiten und der hierfür zu erarbeitenden Dokumentation wird vorgeschlagen, die Arbeiten zur Eröffnungsbilanz zum gegebenen Zeitpunkt ebenfalls an die Firma ReweCon, Ludwigsburg zu vergeben und die dann erforderlichen Mittel im Haushalt bereitzustellen.

Im Haushalt für das Jahr 2018 wurden bei der Haushaltsstelle 1.0300.655800 im Sammelnachweis der Geschäftsausgaben 35.000,00 EUR zur Verfügung gestellt.

Beschlussvorschlag

a) Grundsatzentscheidungen

1. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) zum 01.01.2020 einzuführen und erteilt hierfür den Projektauftrag. Von einer Anwendung des Artikel 13 Abs. 4 Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalwahlrechtlicher und gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften vom 16.04.2013, welcher die Einführung vor dem Haushaltsjahr 2020 zulässt wird abgesehen.
2. Der Beauftragung der Finanzverwaltung als federführendes Amt für das Projekt „Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) in der Gemeinde Wannweil“ sowie die Übertragung der Projektleitung an den stellvertretenden Leiter der Finanzverwaltung wird zugestimmt.
3. Erforderliche Entscheidungen und Befugnisse innerhalb der Projektdurchführung mit Ausnahme der grundlegenden, den vorgenannten dem Gemeinderat vorbehaltenden Entscheidungen, werden auf die Bürgermeisterin übertragen.
4. Sach- und Personalkosten für die Projektdurchführung sowie den Beratungs- und Schulungsaufwand werden jährlich im Rahmen der Haushaltsplanung bzw. –sofern notwendig- in Nachtragshaushalten/überplanmäßigen Ausgaben bereitgestellt.
5. Auf den Ansatz früher geleisteter Investitionszuschüsse (nach § 52 Abs. 3 Nr. 2.2 GemHVO) wird nach Maßgabe des § 62 Abs. 6 GemHVO verzichtet. Geleistete Investitionszuschüsse die im Gemeindehaushalt seinerzeit mit Krediten finanziert wurden, werden ausdrücklich vom Verzicht ausgenommen.
6. Die Teilhaushalte werden nach Produktbereichen gegliedert.

b) Vergabe der vollständigen und prüfungssicheren Erfassung und Bewertung des kommunalen Sachvermögens nach den Vorschriften des NKHR an einen externen Dienstleister

Die vollständige und prüfungssichere Erfassung und Bewertung des kommunalen Sachvermögens nach den Vorschriften des NKHR wird an die

**Firma ReweCon GmbH Steuerberatungsgesellschaft
Johannes-Daur-Str. 3
70825 Korntal-Münchingen**

zum Angebotspreis in Höhe von 37.485,00 EUR (brutto) vergeben.

Wannweil, den 25.05.2018

Betz

Anlagen

Angebote Vermögensbewertung im Rahmen des NKHR